

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 99/09 B

L 4 KR 3386/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 KR 16/08 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r
und die Richterin D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1988 geborene, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger hat mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm eine Operation zur Entfernung einer durch eine erhebliche Gewichtsabnahme entstandenen Hautschürze im Bereich des Unterbauchs gewähren, vor dem Sozialgericht (SG) zunächst Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Leistung, weil bei ihm keine Krankheit vorliege. Erforderlich sei insoweit, dass der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt werde oder an einer Abweichung vom Regelfall leide, die entstellend wirke (*BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, jeweils RdNr 10 ff mwN*). Beides liege bei dem Kläger nicht vor. Insbesondere erreiche die Hautschürze den für die Annahme einer Krankheit erforderlichen Grad der körperlichen Auffälligkeit schon deshalb nicht, weil sie sich im Alltag - auch beim Sport - durch Kleidung verdecken lasse. Die streitige Operation könne auch nicht im Hinblick auf die Behandlung einer Hauterkrankung verlangt werden. Eine solche Hauterkrankung könne den Stellungnahmen des Dr. Dr. K und dem Sachverständigengutachten des PD Dr. R nicht entnommen werden. Schließlich ergebe sich ein Anspruch auch nicht aufgrund der psychischen Belastung des Klägers durch die Folgen der Gewichtsreduktion; diese Belastung sei allenfalls mit den Mitteln der Psychotherapie zu behandeln. Die Einholung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen sei nicht erforderlich. Der erst nach dem Zugang der Terminsmitteilung vom 14.5.2009 mit Schriftsatz vom 26.5.2009 gestellte Antrag auf Einholung eines hautärztlichen Gutachtens sei nach § 109 Abs 2 SGG zurückzuweisen. Der Antrag sei nicht innerhalb angemessener Frist gestellt worden; aufgrund des Hinweisschreibens des Gerichts vom 17.2.2009 habe der Kläger erkennen müssen, dass das Gericht nicht weiter von Amts wegen ermitteln werde (Urteil vom 26.6.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.



- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchst-richterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.
- 5 a) Der Kläger formuliert die Rechtsfrage,
"ob ein Krankheitswert im Rechtssinne auch dann angenommen werden kann, wenn (nach) den ärztlichen Feststellungen der Versicherte zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt in seinen Körperfunktionen nicht beeinträchtigt wird, allerdings in absehbarer Zeit mit hoher Wahr-scheinlichkeit, also zwangsläufig funktionale Einschränkungen eintreten werden, die mit einem hohen gesundheitlichen Risiko für den Kläger verbunden sind und zugleich mit viel höheren Behandlungskosten für die Beklagte".
- 6 Der Kläger legt jedoch nicht hinreichend dar, dass diese Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass die angesprochene Fallkonstellation über-haupt gegeben ist, nämlich das zwangsläufige Eintreten von funktionalen Einschränkungen in absehbarer Zeit, die mit einem hohen gesundheitlichen Risiko für den Kläger verbunden sind. Das LSG hat für den erkennenden Senat bindend (vgl. § 163 SGG) festgestellt, eine be-handlungsbedürftige Hauterkrankung liege nicht vor, der Sachverständige habe lediglich "potenzielle Hauterkrankungen" erwähnt. Diese Feststellungen werden vom Kläger nicht mit einer zulässigen Verfahrensrüge angegriffen (vgl. unter 2). Zudem wird die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht in ausreichendem Maße dargelegt. Die Beschwerdebegründung geht nicht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Krankheitsbegriff ein. Das BSG hat bereits entschieden, dass auch eine unmittelbar drohende Gefahr des Eintritts einer Erkrankung eine Krankheit im Sinne von § 27 Abs 1 SGB V darstellen kann (BSGE 85, 132 = SozR 3-2500 § 27 Nr 12 S 62 ff). Die Beschwerdebegründung nennt keine Gründe für einen erneuten Klärungsbedarf.
- 7 b) Lediglich sinngemäß formuliert der Kläger die weitere Frage, ob die für die Annahme einer Krankheit beachtliche Erheblichkeitsschwelle einer körperlichen Auffälligkeit überschritten sei, wenn die ausgeprägte körperliche Auffälligkeit eines Jugendlichen bei der Ausübung des Schwimmsports nicht durch das Tragen einer Badehose verdeckt werden könne. Insoweit kann



dahingestellt bleiben, ob er damit eine Rechtsfrage hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Jedenfalls ist seinem Vorbringen auch hier nicht zu entnehmen, dass die Frage entscheidungserheblich ist. Er legt nämlich nicht ausreichend dar, dass die Hautschürze im Bauchbereich in unbedecktem Zustand entstellende Wirkung hat. Die Feststellung, dass ein Versicherter wegen einer körperlichen Anormalität an einer Entstellung leidet, ist in erster Linie eine der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht unterliegende Tatfrage (vgl. *BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, jeweils RdNr 14; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff mwN*). Dass die Hautschürze des Klägers in unbedecktem Zustand eine Entstellung darstellt, hat das LSG nach den für den erkennenden Senat bindenden Feststellungen (vgl. § 163 SGG), die der Kläger nicht mit einer zulässigen Verfahrensrüge angreift, nicht festgestellt. Es hat eine Erheblichkeit der Anormalität schon deshalb verneint, weil im Alltag die Hautfalte durch die Kleidung verdeckt sei. Hinzu kommt, dass die Beschwerde nicht berücksichtigt, dass Fragen zum Krankheitswert einzelner Leiden und nach dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gehoben werden können (*st Rspr des Senats, vgl. zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*).

- 8 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 a) Soweit der Kläger als Verfahrensfehler geltend macht, dass das LSG seinem Antrag nach § 109 SGG zu Unrecht nicht nachgekommen sei, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Die Ausschlussregelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gilt ausnahmslos (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BSG, Beschluss vom 21.4.1995 - 2 BU 35/95; vgl. auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*), also auch dann, wenn ein richterlicher Hinweis auf das Fehlen eines wirk-samen Antrags nach § 109 SGG unterblieben ist (*BSG, Beschluss vom 15.12.2005 - B 9a V 14/05 B*).
- 10 b) Soweit sich der Kläger auch auf eine Verletzung von § 103 SGG berufen will, kann dahin-gestellt bleiben, ob in seinem Vorbringen - was erforderlich gewesen wäre (vgl. *nur BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 mwN*) - neben einer Rüge der Verletzung von § 109 SGG auch die Rüge

eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht in der Beschwerdebegründung eindeutig zum Ausdruck kommt. Im Falle einer Rüge der Verletzung des § 103 SGG muss die Beschwerdebegründung jedenfalls ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Notwendig ist die Bezeichnung eines förmlichen Beweisantrags, der das Beweis-thema sowie die Beweismittel benennt und der - falls wie hier aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wird - in der mündlichen Verhandlung gestellt und in formaler Hinsicht entweder protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*). Wird ein Tätigwerden des Gerichts gemäß § 103 Satz 1 SGG erwartet, muss dies jedenfalls bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie hier - in dem Antrag selbst zum Ausdruck kommen, indem klargestellt wird, dass die Begutachtung nach § 109 SGG nur hilfsweise für den Fall beantragt wird, dass das Gericht eine weitere Sachaufklärung von Amts wegen nicht für erforderlich hält (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4 RdNr 4 f*). Hierzu finden sich in der Beschwerdebegründung keine Ausführungen.

- 11 3. Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass er die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 12 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

